

**Satzung
des
„Bürger- und Heimatverein Scharmede e.V.“**

Präambel

Ein Jahr nach der kommunalen Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1975 wurde am 27.04.1976 der *Heimatverein Scharmede* als eingetragener Verein (e. V.) gegründet. Aufgrund des Verlustes der kommunalpolitischen Selbstständigkeit der Gemeinde Scharmede an die Stadt Salzkotten ist der Heimatverein seinerzeit gegründet worden, um neben der Vermittlung von Heimatkunde und Heimatpflege als integrativer Verein die Ideen und Vorstellungen aller am Ortsgeschehen beteiligten Gruppierungen zusammenzutragen, zu bündeln und nach außen hin zu vertreten. Gemäß seines Satzungsauftrages hat der Heimatverein seither dem Gemeinwohl gedient und wesentlich mit dazu beitragen können, Überliefertes und Neues sinnvoll in Scharmede zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Durch das Angebot bürgerlicher, kultureller und völkerverbindender Veranstaltungen wird mit der Namenserweiterung auf „Bürger- und Heimatverein Scharmede e.V.“ und der Neuformulierung einer Satzung der Tatsache Rechnung getragen, dass sich das Aufgabenspektrum des Vereins über mehr als drei Jahrzehnte sukzessive erweitert hat. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass sich der Ort Scharmede zwischen dem Oberzentrum Paderborn und der Kernstadt Salzkotten im genannten Zeitraum sowohl demografisch als auch infrastrukturell in positiver Weise fortentwickelt hat. Das vielseitige Aufgabenspektrum soll zum Mitmachen anregen und richtet sich an alle Scharmeder, insbesondere an die neu hinzugezogenen bzw. jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger in Scharmede.

§ 1 Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 sind eine Namenserweiterung in „Bürger- und Heimatverein Scharmede e.V.“ sowie die Neufassung der Satzung beschlossen worden. Die Veränderungen werden im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Wirkungsbereich des Bürger- und Heimatvereins umfasst das Gebiet der bis zur Gebietsreform im Jahre 1975 eigenständigen Gemeinde Scharmede.
3. Sitz des Vereins ist Scharmede, ein Ortsteil der Stadt Salzkotten im Kreis Paderborn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Bürger- und Heimatvereins sind

- die Wahrnehmung und Wahrung der Bürgerinteressen der Ortschaft Scharmede
- die Beteiligung, Mitwirkung und Einflussnahme an der Ortsentwicklung
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Gemeinsinns
- die Förderung des kulturellen Lebens, insbesondere die Unterstützung und Durchführung von informativen und kulturellen Veranstaltungen
- die Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Vereine und Institutionen
- die Unterstützung völkerverbindender Partnerschaften
- die Integration der Neubürger (*)
- der Schutz von Umwelt, Natur, Klima und Landschaft
- die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit
- die Erforschung der Orts- und Familiengeschichte
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde sowie des Denkmalschutzes
- die Pflege des örtlichen Brauchtums
- die Dokumentation und Pflege der plattdeutschen Sprache

2. Das Wirken des Bürger- und Heimatvereins beruht auf den Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Bürger- und Heimatverein ist in all seinem Handeln gegen jegliche Form öffentlicher Ausgrenzung, Intoleranz, Diskriminierung und Ausländerfeindlichkeit.

3. Zum Erreichen seiner Ziele sucht der Bürger- und Heimatverein die Zusammenarbeit mit den Institutionen, Vereinen und anderen Einrichtungen im Ort. Die übergreifende Entscheidungsfindung findet im Dorfbeirat (§ 8) statt. Bei der Umsetzung seiner Ziele pflegt der Bürger- und Heimatverein auch den Kontakt zu überörtlichen Institutionen.

4. Der Bürger- und Heimatverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

5. Der Bürger- und Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen materiellen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedschaften und korporativen Mitgliedern. Natürliche Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters. Korporative Mitglieder sind die örtlichen Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Bürger- und Heimatverein verfolgen.

2. Die Mitgliedschaft kann durch einen Antrag an den Vorstand erworben werden. Mit der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(*) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch in weiblicher Form.

3. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bürger, die sich um den Ort Scharmede in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit der *Silbernen Ehrennadel* des Vereins ausgezeichnet werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Bürger- und Heimatverein per Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden,

- a. wenn es der Vereinssatzung grob zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- b. wenn es der jährlichen Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Schreibens schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Unter Berücksichtigung der Beschwerde muss der Ausschluss durch den Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimm- und Wahlrecht gemäß der kommunalen Wahlordnung auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.
2. Der Vorstand legt die Modalitäten der Beitragszahlung fest. Bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres hat jedes Mitglied unaufgefordert seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
3. Mitglieder, die das 79. Lebensjahr vollendet haben, können sich auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der Dorfbeirat (§ 8)
- das Partnerschaftskomitee Scharmede-Cerisy-la-Forêt (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- 1.1 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- 1.2 die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 1.3 die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung
- 1.4 die Änderung der Vereinssatzung
- 1.5 die Besprechung und Beschlussfassung über Anträge und Anregungen
- 1.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 1.7 die Wahl der Kassenprüfer
- 1.8 die Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- 1.9 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12)
- 1.10 die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, das verlesen wird

2. Die *ordentliche Mitgliederversammlung* muss einmal jährlich stattfinden. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher über den öffentlichen Aushangkasten (Ortsmitte/ Bahnhofstraße) ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist erst bei der Anwesenheit von 1/10 der Mitglieder beschlussfähig. Mit Beginn der Mitgliederversammlung ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, erfolgt eine erneute Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit derselben Tagesordnung. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

4. Die jährlich zu wählenden zwei Kassenprüfer haben den Kassenbericht eines Geschäftsjahrs rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für maximal zwei Jahre gewählt. Eine danach folgende Wiederwahl ist ausgeschlossen.

5. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrecht haben nur anwesende Mitglieder. Eine Vertretung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. die Beschlussvorlage abgelehnt.

6. Soweit nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

7. Eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Bürger- und Heimatvereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer und 2. Schriftführer
- 1. Kassierer und 2. Kassierer
- mindestens 5 Beisitzer, die mit besonderen Aufgaben beauftragt werden können.

Soweit nicht anders vorgeschlagen, werden Beschlüsse im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Vorstandssitzungen können auch der Ehrenvorsitzende des Bürger- und Heimatvereins, der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees, der Ortsvorsteher, der Ortsheimatpfleger und der Ortschronist eingeladen werden. Mit dem Einverständnis des Vorstands genießt auch dieser erweiterte Personenkreis Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.

Dem gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn einzutragen sind. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bürger- und Heimatvereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstands.

3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit öffentlich per Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit der Bewerber ist eine nochmalige Wahl erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Bürger- und Heimatverein sein.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Nachfolge. Bis zu dieser Entscheidung beauftragt der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied mit der Fortsetzung der Vorstandarbeit. Das kommissarisch gewählte Mitglied hat gleiches Stimmrecht wie die anderen Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich nach vorheriger schriftlicher Einberufung von einer Woche zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Mit Beginn der Vorstandssitzung ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Dorfbeirat

1. Der Dorfbeirat berät und unterstützt den Vorstand des Bürger- und Heimatvereins bei allen vereinsübergreifenden Fragen, die den Ort betreffen. Der Dorfbeirat tagt in der Regel öffentlich, soweit nicht anders vereinbart.
2. Dem Dorfbeirat gehören an der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der 1. Schriftführer des Bürger- und Heimatvereins sowie maximal zwei Vorstandsmitglieder anderer Vereine und Institutionen. Jeder Verein bzw. jede Institution genießt Stimmrecht. Die Stimmenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Über die Aufnahme neuer Vereine und Institutionen im Dorfbeirat entscheiden der Vorstand des Bürger- und Heimatvereins und der Dorfbeirat.
3. Der Vorsitz und die Protokollführung obliegen dem Bürger- und Heimatverein. Die Niederschrift ist allen Beteiligten des Dorfbeirates und des Vorstandes des Bürger- und Heimatvereins auszuhändigen.
4. Der Dorfbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist vom Bürger- und Heimatverein in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn einzuberufen. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte benannt. Eine Sitzung des Dorfbeirates hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
5. Der Dorfbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Sollte sich in Scharmede ein neuer vereinsübergreifender Dorfrat mit eigener Satzung und Geschäftsordnung konstituieren, tritt automatisch § 8 der Satzung in Gänze außer Kraft. Ist eine Ergänzung oder Änderung der Satzung erforderlich, hat diese die Mitgliederversammlung des Bürger- und Heimatvereins mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 9 Partnerschaftskomitee Scharmede

Der Bürger- und Heimatverein unterstützt die Förderung von internationalen Austauschbeziehungen und Begegnungen jeder Art, insbesondere die des *Partnerschaftskomitees Scharmede* mit der französischen Gemeinde Cerisy-la-Forêt (Normandie). Die Partnerschaft zwischen Scharmede und Cerisy-la-Forêt besteht seit dem 10. Oktober 1973. Das Partnerschaftskomitee ist dem Bürger- und Heimatverein angeschlossen.

Folgende Regelungen zwischen dem Partnerschaftskomitee und dem Bürger- und Heimatverein gelten:

1. Das Partnerschaftskomitee arbeitet eigenständig.
2. Das Partnerschaftskomitee hat einen eigenen Vorsitzenden, der zu den Vorstandssitzungen des Bürger- und Heimatvereins regelmäßig eingeladen wird.
3. Das Partnerschaftskomitee hat eine eigene Kassenführung. Die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt jährlich zusammen mit der Kassenprüfung des Bürger- und Heimatvereins. Das Partnerschaftskomitee ist in Bezug auf den von ihm erstellten Rechenschaftsbericht von den Mitgliedern der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu entlasten.

§ 10 Versammlungsleitung

Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Dorfbeirates werden vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied aus dem Vorstand die Leitung der Sitzung. Vor den Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter aus der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Protokollführung

Über die Beratungen in den Vorstandssitzungen, über die ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie über die Beratungen im Dorfbeirat sind jeweils Protokolle zu führen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitglieder-, Vorstands- oder Dorfbeiratsversammlung vorzulegen sind. Protokolle der Mitgliederversammlung werden zusätzlich vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Auflösung des Vereins

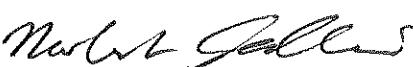
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Mit Beginn der Mitgliederversammlung ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, erfolgt eine erneute Einladung mit einer Frist von vier Wochen mit derselben Tagesordnung. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist die Stadt Salzkotten nach § 45 BGB Anfallsberechtigter. Der Anfallsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen des Vereins ausschließlich gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Ortsteils Scharmede zugeführt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung tritt diese Satzung am 12.03.2010 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 08.03.1986, zuletzt geändert am 18.03.2000.

Scharmede, den 12. März 2010


Norbert Dallmeler
- 1. Vorsitzender -


Gertrud Pötting
- 1. Schriftführer -


Dieter Gees
- 2. Vorsitzender -


Klaus Harlacher
- 1. Kassierer -